**Zentrale,**
**PEG21 – II-1101.5, 1101.6, 1309**

# Prüfschema Ausschlusstatbestände bei Auszubildenden gem. §§ 7 Abs. 5, 6 und 27 SGB II

Bundesagentur für Arbeit

Der Auszubildende ist
- Schüler/Student an einer staatlich nicht anerkannten Privatschule oder
- Maßnahmeteilnehmer bei einem Träger gem. § 81 SGB III und die Ausbildung wird über FbW gefördert oder
- als Schüler/Student während der Ausbildung in Teilzeit mit weniger als 50 v. H. seiner Arbeitskraft in Anspruch genommen.

**Ja** → Es besteht ein **Anspruch auf Alg II**. Ein Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II liegt nicht vor, da ein Anspruch auf BAföG-Förderung nicht gegeben ist.

**Nein** →

Der Auszubildende ist
- Schüler/Student an einer Berufsfachschule und Fachschule, die in einem zumindest 2-jährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermittelt und keine abgeschlossene Berufsausbildung erfordert
- Teilnehmer an einer förderfähigen Berufsvorbereitungsmaßnahme
- behindert und Teilnehmer an einer förderfähigen Berufsvorbereitungsmaßnahme oder Grundausbildung

**Ja** → Lebt der Auszubildende im Haushalt der Eltern?

**Ja** → Es besteht ein **Anspruch auf Alg II** unter Anrechnung des Schüler-BAföG/kleines BAB/Abg, dessen Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG bemisst.

**Nein** →

**Nein** →

Der Auszubildende ist
- Schüler/Student an einer Fach- und Fachoberschule, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt oder
- Schüler/Student an einer Abendhauptschule, Berufsaufbauschule, Abendrealschule, am Abendgymnasium und Kolleg oder
- Schüler/Student an einer höheren Fachschule oder Akademie oder Hochschule oder
- behindert und Teilnehmer an einer förderfähigen beruflichen Ausbildung

**Ja** → Ein **Leistungsausschluss** nach § 7 Abs. 5 liegt vor, da ein grundsätzlicher Anspruch auf BAföG/BAB/Abg-Förderung besteht.

Unerheblich ist die Nichtzahlung aufgrund persönlicher Förderausschlüsse (Zweitstudium, Alter, Überschreitung Förderdauer)

→ Wird BAföG/BAB/Abg tatsächlich bezogen oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen und/oder Vermögen nicht bezogen?

**Ja** → Es besteht ein Anspruch auf ergänzende Leistungen nach § 27 Abs. 2 bis 5 SGB II (einschließlich **KdU-Zuschuss**).

**Nein** → Es besteht ein Anspruch auf ergänzende Leistungen nach § 27 Abs. 2, 4, 5 SGB II (**kein KdU-Zuschuss**).

**Nein** →

Der Auszubildende ist
- Schüler/Student an einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule, ab Klasse 10 oder
- Schüler/Student an einer Berufsfachschule, einschl. der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10 oder
- Schüler/Student an einer Fach- und Fachoberschule, deren Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt oder
- Auszubildender in einer förderfähigen beruflichen Ausbildung

**Ja** → Lebt der Auszubildende im Haushalt der Eltern?

**Ja** → Es besteht ein **Anspruch auf Alg II** aufgrund des Ausnahmetatbestandes § 7 Abs. 6 SGB II, da ein Anspruch auf BAföG-/BAB-Förderung nicht gegeben ist.

**Nein** → Ist eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist?
- Eine entsprechend zumutbare Ausbildungsstätte ist von Wohnung der Eltern aus nicht in angemessener Zeit erreichbar.
- Der Auszubildende führt einen eigenen Haushalt und ist verheiratet oder verheiratet gewesen.
- Der Auszubildende führt einen eigenen Haushalt zusammen mit mind. einem Kind.
- Der Auszubildende in einer beruflichen Ausbildung hat das 18. Lj. vollendet oder kann aus sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern verwiesen werden.

**Ja** → Ein **Leistungsausschluss** nach § 7 Abs. 5 liegt vor, da ein grundsätzlicher Anspruch auf BAföG/BAB/Abg-Förderung besteht.

**Nein** → Es besteht ein **Anspruch auf Alg II** aufgrund des Ausnahmetatbestandes § 7 Abs. 6 SGB II, da ein Anspruch auf BAföG-/BAB-Förderung nicht gegeben ist.

Stand 01.06.2013